

T e x t t e i l

zum Bebauungsplan Nr. 58 - Spiel- und Sportanlage in  
Overath-Heiligenhaus, Heideweg - der Gemeinde Overath

---

Auf Grund des § 9 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBI. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1757) und § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.7.1976 (GV NW S. 264) werden für den Bereich des Bebauungsplangebietes nachstehende Vorschriften festgesetzt:

- 1.) In dem als öffentliche und private Grünfläche festgesetzten Bereich sind außer Sportanlagen ausnahmsweise auch bauliche Anlagen zulässig, soweit sie Bestandteil und notwendiges Zubehör zu diesen sind.
- 2.) Innerhalb der als Sondergebiete festgesetzten Fläche sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die sportlichen Zwecken dienen, wie Club- bzw. Vereinsheim, Sport- bzw. Tennishalle sowie die dazugehörigen gastronomischen Einrichtungen und ggf. eine Platzwartwohnung.
- 3.) Die innerhalb der Sondergebiete und die nach Punkt 1 dieses Textteiles zulässigen baulichen Anlagen sind in ihrer äußeren Gestaltung landschaftsgerecht auszubilden. Dabei soll die Fassadengestaltung und die Dacheindeckung mit dunklen Baustoffen ausgeführt werden. Die Verwendung von glitzerndem, glänzendem oder blendendem Material an den Gebäudeaußenflächen ist unzulässig, mit Ausnahme von ungefärbtem Glas und Farbfenstern.

- 4.) Das festgesetzte Leitungsrecht beinhaltet das Verlegen, den Betrieb und die Reparatur von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie das zur Gewährleistung dieser Maßnahme erforderliche Betreten und Befahren.
- 5.1) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen den Sportanlagen einschließlich der diesen dienenden baulichen Anlagen entsprechend dem Bepflanzungsplan und der dazugehörigen Pflanzliste, die als Anlage Bestandteil dieses Bebauungsplanes werden, durch Einzelbäume, Baumgruppen und Unterpflanzung zu gliedern.
- 5.2) Mit der Beantragung der Baugenehmigung für die Errichtung der Sportanlagen einschließlich der diesen dienenden baulichen Anlagen ist vom Bauherrn ein verbindlicher Bepflanzungsplan im Sinne dieses Bebauungsplanes vorzulegen.

Dieser Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 58  
- Spiel- und Sportanlage in Overath-Heiligenhaus, Heideweg - .

Der Bebauungsplan Nr. 58 - Spiel- und Sportanlage in Overath-  
Heiligenhaus, Heideweg - ist gemäß § 2 (1) BBauG n. F. durch  
Beschluß des Rates der Gemeinde Overath vom 10.6.1980 aufge-  
stellt worden.

Overath, den 7. 8. 1980


  
 .....  
 Bürgermeister

  
 .....  
 Ratsmitglied



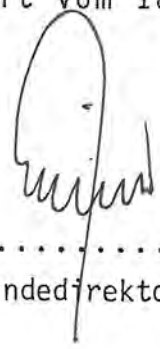
Der Beschluß des Rates der Gemeinde Overath zur Aufstellung  
dieses Bebauungsplanes vom 10.6.1980 wurde am 7.8.1980 orts-  
üblich bekanntgemacht.

Overath, den 7. 8. 1980

  
 .....  
 Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 58 hat gemäß § 2a (6) BBauG n. F. nach  
ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18.8.1980 bis  
18.9.1980 öffentlich ausgelegen.

Overath, den 25. 9. 1980

  
 .....  
 Gemeindedirektor

Auf Grund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes im Rahmen der Aufhebung der einstweiligen Sicherstellungsverordnung von schützenswerten Landschaftsteilen im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.1978 hat der Rat der Gemeinde Overath am 10.6.1981 gemäß § 2a (6) BBauG n. F. beschlossen, den geänderten Bebauungsplanentwurf Nr. 58 - Spiel- und Sportanlage in Overath-Heiligenhaus, Heideweg - (Plan und Textteil nebst Bepflanzungsplan und der dazugehörigen Pflanzliste als Anlage) und die Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Overath, den 15. 6. 1981

*B. W. ...*  
.....  
Bürgermeister      *...*  
Ratsmitglied



Der Bebauungsplan Nr. 58 hat gemäß § 2a (6) BBauG n. F. nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom *29.6.1981* bis *29.7.1981* öffentlich ausgelegt.

Overath, den *28.9.1981* .....

*...*  
.....  
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 58 ist gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 103 der Bauordnung für das Land NW am *26.10.1981* vom Rat der Gemeinde Overath als Satzung beschlossen worden.

Overath, den *30.10.1981* .....

*B. W. ...*  
.....  
Bürgermeister      *...*  
Ratsmitglied



~~Der Bebauungsplan Nr. 58 ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom ....., Az. .... genehmigt worden.~~

Köln, den 25.3.82 *gem. genehmigt durch Fristablauf gem. § 6(4) Satz 4 BBauG*

Der Regierungspräsident  
*J.H. gez. Pracht*

Dieser Plan ist, soweit er gestalterische Festsetzungen beinhaltet, gemäß § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1971 (GV NW S. 96), des zweiten Gesetzes zur Änderung der BauO NW vom 15.7.1976 (GV NW S. 274) und des ersten Funktionalreformgesetzes vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Bergisch Gladbach, den 25.05.1982



*im Auftrage*

Der Oberkreisdirektor als  
Untere Staatliche Verwaltungsbehörde

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung ist gemäß § 12 BBauG am 3.6.1982 erfolgt.

Overath, den 3.6.1982

*B. Binner*  
Bürgermeister

